Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 146/1999

Sitzung vom 25. August 1999

1596. Motion (Finanzierung der Meteorwassergebühren)

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl, Zürich, Reto Cavegn, Oberengstringen, und Willy Haderer, Unterengstringen, haben am 10. Mai 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, welche verlangt, die Gebühren für das Ableiten des Meteorwassers von Strassensystemen aus allgemeinen Steuermitteln zu begleichen und die kostentragenden Gemeinden nach einem korrekten, verursachergerechten Schlüssel zu entschädigen.

Die Gebühren für das Ableiten des Meteorwassers werden in Zukunft den Strassenfonds massiv belasten. Allein der Stadt Zürich sind jährlich fast vier Millionen Franken zu bezahlen. Andere Gemeinden werden beziehungsweise sind bereits dem Beispiel der Stadt Zürich gefolgt. Diese Gelder belasten den Strassenfonds zusätzlich und gefährden den dringend nötigen Unterhalt der Strassen, die Sanierung der Unfallschwerpunkte, die Fertigstellung des Autobahnnetzes und den Lärmschutz.

Es ist unbestritten, dass durch die Bodenversiegelung auf Grund von Strassenbauwerken die Abwasseranlagen zusätzlich beansprucht werden. Bis heute waren dafür aber keine Gebühren zu bezahlen, beziehungsweise diese konnten nicht auf den Einleiter des Regenwassers überwälzt werden. Einleiter sind im Falle der Strassen die Gemeinden beziehungsweise der Kanton Zürich. Letzterer hat demnach für die Kosten seines eingeleiteten Regenwassers auf überkommunalen Strassen aufzukommen. Es ist eine zu einfache Lösung, diese Kosten einfach dem Strassenfonds zu belasten. Strassen dienen auch dem öffentlichen Verkehr, dem nicht motorisierten Individualverkehr, den Fussgängern usw. Demzufolge ist es nur rechtens, dass diese Meteorwassergebühren aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden müssen. Ebenso ist es nicht verständlich, dass nur mit Verordnungsänderungen die Gemeinden durch den Kanton entschädigt werden können. Das Verursacherprinzip und die Gleichbehandlung sind damit nicht eingehalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Vilmar Krähenbühl, Zürich, Reto Cavegn, Oberengstringen, und Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Das mit dem Abfallgesetz am 1. Januar 1996 in Kraft getretene geänderte Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) verpflichtet die Gemeinden, für die Abwasserbeseitigung – auch von Strassen – kostendeckende Gebühren zu erheben und diese dem Verursacher zu belasten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat hiezu in einem Entzscheid festgehalten, dass dabei der Strasseneigentümer und nicht der Strassenbenützer als Verursacher gelte.

Nach dem Strassengesetz (StrG, LS 732.1) sind der Staat für die Staatsstrassen und die Gemeinden für die Gemeindestrassen unterhaltspflichtig. Der ordnungsgemässe Strassenunterhalt umfasst dabei namentlich auch die Entwässerung der Strassen durch das Ableiten des Meteorwassers in die Kanalisation. Es ist unbestritten, dass die Gemeinden für Meteorwasser, das von Staatsstrassen in die kommunale Siedlungsentwässerungsanlagen abgeleitet wird, vom Staat Benützungsgebühren verlangen können. Voraussetzung für eine Gebührenerhebung durch die Gemeinden ist jedoch eine entsprechende Rechtsgrundlage in der kommunalen Gebührenordnung. Dabei verlangt das Rechtsgleichheitsprinzip, dass bei der Festsetzung der Gebührensätze sämtliche Benützer der Abwasseranlagen, d.h. neben den Privaten und dem Staat auch die Gemeinden selber, mit ihren Bauten und Anlagen (Gemeindestrassen) mit einbezogen werden. Die Gemeinden bezahlen die Kosten für das Ableiten von Meteorwasser von Gemeindestrassen aus allgemeinen Steuermitteln, während der Staat die ihm von den Gemeinden auferlegten Gebühren für das Ableiten von Meteorwasser von Staatsstrassen aus dem Strassenfonds finanziert. Diese Regelung, die dem heutigen System der Strassenfinanzierung entspricht, hat sich – wie nachstehend dargelegt wird – grundsätzlich bewährt und sollte daher nicht geändert werden.

Nach § 28 StrG werden die dem Staat anfallenden Kosten für den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für Staatsbeiträge mit den Mitteln des Strassen-

fonds gedeckt. Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus dem Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben sowie aus den für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteilen an bundesrechtlichen Abgaben (Treibstoffzöllen). Soweit die Mittel nicht ausreichen, kann der Kantonsrat mit dem Voranschlag zusätzliche Einlagen aus dem allgemeinen Staatsgut bewilligen.

Mit den dem Strassenfonds zugewiesenen Mitteln wird der gesamte dem Kanton anfallende Aufwand für das Strassenwesen bestritten. Er umfasst die Kosten für:

- den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen,
- den Kantonsanteil an den Bau- und Unterhaltskosten der Nationalstrassen,
- die Staatsbeiträge an Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen,
- die so genannten Bau- und Unterhaltspauschalen an die Städte Zürich und Winterthur, die ihnen für Bau und Unterhalt der Staatsstrassen auf Stadtgebiet (Strassen mit überkommunaler Bedeutung) ausgerichtet werden.

Seit 1973 haben sich die schweizerischen Konsumentenpreise mehr als verdoppelt. Die kantonalen Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge blieben im selben Zeitraum aber unverändert. Mehrere Vorlagen zur Erhöhung der Verkehrsabgaben scheiterten jeweils in der Volksabstimmung. Eine Vorlage wurde bereits im Kantonsrat abgelehnt. Trotz einschneidender Sparanstrengungen ist die finanzielle Situation des Strassenfonds seit Jahren prekär. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die im Strassengesetz geregelte Strassenfinanzierung im Allgemeinen bewährt hat. Die geltende Finanzierungsregel kann weder als unausgewogen zu Lasten der Motorfahrzeughalterinnen und -halter bezeichnet werden, noch steht sie in Widerspruch zum anerkannten Verursacherprinzip. Sie stellt vielmehr einen praktikablen Mittelweg dar zwischen dem idealistischen Anspruch einer vollkommenen Verursacherfinanzierung und der Forderung nach einer Finanzierung des gesamten Strassenwesens über allgemeine Staatsmittel.

So ist beispielsweise die Finanzierung von Bau und Unterhalt von Fussgängeranlagen und Radwegen über den Strassenfonds gerechtfertigt. Der Motorfahrzeugverkehr gefährdet potenziell Fussgängerinnen und Fussgänger wie auch Radfahrerinnen und Radfahrer, weshalb bauliche Vorkehrungen zu deren Schutz erforderlich sind.

Demgegenüber führt eine Kostenaufteilung zwischen Strassenfonds und allgemeinen Staatsmitteln für Rad- und Wanderwege, die abseits von Strassen verlaufen, zu schwierigen Abgrenzungsfragen. Die heutige Regelung ist dagegen zweckmässig und einfach.

Auch bei der Finanzierung der von den Gemeinden dem Staat in Rechnung gestellten Gebühren für das Ableiten des Meteorwassers ergäben sich ähnlich Abgrenzungsschwierigkeiten. Es ist daher auch dafür eine ausschliessliche Finanzierung aus dem Strassenfonds angezeigt, auch wenn man berücksichtigt, dass die Staatsstrassen nicht ausschliesslich dem privaten Motorfahrzeugverkehr dienen.

Die Forderung, die erwähnten Meteorwassergebühren aus allgemeinen Steuermitteln zu begleichen, würde zu einer grundsätzlichen Änderung des Strassenfinanzierungssystems führen, was auch vor dem Hintergrund der auf Bundesebene sich abzeichnenden Änderung der Strassenfinanzierung (Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen) nicht sinnvoll wäre. Das mit der Motion hauptsächlich angestrebte Ziel, den Strassenfonds zu entlasten, kann auch dadurch erreicht werden, dass der Kantonsrat wieder von der in §28 StrG vorgesehenen Regelung Gebrauch macht, mit dem Voranschlag zusätzliche Einlagen aus dem allgemeinen Staatsgut in den Strassenfonds zu bewilligen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**